

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bc1d9ae8-b148-3d57-bd4a-621e2f281af6>

Bibliografie

Titel	Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Tankstellen (bisher: BGR 147)
Amtliche Abkürzung	DGUV Regel 108-002
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 5.9 - 5.9 Beseitigung von Mängeln

Stellt ein Versicherter fest, daß eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Aufgabe oder verfügt er nicht über die Sachkunde, hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Siehe auch § 16 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1).

